

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

## Ausfertigung

Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender Verbandssportgericht  
Telefon: (030) 671 55 16  
Mobil: (0170) 281 11 48  
E-Mail: d.bornemann@t-online.de  
IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00  
BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig  
Steuernummer: 27/610/50647  
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B  
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des  
Deutschen Handballbundes  
Landessportbundes Berlin  
Olympiastützpunktes Berlin

 **Berlin**  
Sportmetropole

VSG 05 / U3 / 14

Berlin, 06.06.2014

## Urteil

**Antrag des Präsidiums des Handball-Verbandes Berlin, vertreten durch den Vizepräsidenten Recht, auf angemessene Bestrafung des Spielers 1 (Verein 1) wegen Nassspritzens dreier Zuschauerinnen, sowie des Spielers 2 (Verein 1) wegen Androhung einer Körperverletzung gegenüber dem Wischer und Ordner W 1 im Pokalspiel der Männer Verein 2 – Verein 1 am 01.03.2014.**

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau),	Vorsitzender
Christian Kroll (SV Pfefferwerk),	Beisitzer
Lutz Führer (SV Buckow),	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 20.05.2014 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag des Präsidiums des Handball-Verbandes Berlin auf angemessene Bestrafung des Spielers 1 wegen Nassspritzens sowie des Spielers 2 wegen Androhung einer Körperverletzung wird teilweise stattgegeben.
2. Der Spieler 1 wird wegen Nassspritzens dreier Zuschauerinnen mit einer Geldbuße von 200 € bestraft, ersatzweise der Verein 1.
3. Der Spieler 2 wird vom Vorwurf der Androhung einer Körperverletzung freigesprochen.
4. Die Kosten des Verfahrens tragen je zur Hälfte der HVB und der Spieler 1, ersatzweise der Verein 1.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

- 2 -

PARTNER DES HVB

**Sachverhalt:**

Am 01.03.2014 fand das Männer-Pokalspiel zwischen dem Verein 2 und dem Verein 1 statt. Geleitet wurde dieses Spiel von den Schiedsrichtern S 1 und S 2.

In der 15. Spielminute erhielt der Spieler 2 von den Schiedsrichtern seine zweite Zeitstrafe in diesem Spiel. Er setzte sich auf die Auswechselbank, nahm seine Trinkflasche, öffnete sie und schüttete den Inhalt auf drei hinter ihm sitzende Zuschauerinnen. Da von dem Spieler 2 keine Entschuldigung für dieses Nassspritzen kam, drängte die nassgespritzte Zuschauerin Z 1 daraufhin die Schiedsrichter in der Halbzeitpause, diesen Vorfall in den Spielbericht aufzunehmen. Da die Schiedsrichter diesen Vorfall nicht bemerkt haben, lehnten sie einen Eintrag in den Spielbericht ab.

Aufgrund des oben geschilderten Vorfalls äußerte sich der Wischer und Ordner W 1 nach Ablauf der gegen den Spieler 1 ausgesprochenen Zeitstrafe gegenüber dem Spieler 2 mit den Worten: „So etwas muss doch wohl nicht sein.“ Daraufhin soll der Spieler 2 dem Wischer und Ordner W 1 mit folgenden Worten eine Körperverletzung angedroht haben: „Willste was auf die Fresse haben?“

Beide Betroffenen, die nassgespritzte Zuschauerin Z 1 sowie der Wischer und Ordner W 1, haben aufgrund des Nichteintragens dieser Vorfälle in den Schiedsrichterbericht ein Schreiben an den Präsidenten des Handball-Verbandes Berlin, Thomas Ludewig, gerichtet. Sie schilderten darin die Vorfälle und baten darum, den Sachverhalt zu prüfen und auf die Betroffenen einzuwirken.

Das Präsidium stellte daraufhin beim VSG den Antrag, den Spieler 1 wegen Nassspritzens dreier Zuschauer und den Spieler 2 wegen Androhung einer Körperverletzung gegenüber dem Wischer und Ordner angemessen zu bestrafen.

**Entscheidungsgründe:**

Unstrittig ist, dass der Spieler 1 seine Wasserflasche in Richtung der Zuschauer entleert hat. Dies gab der Spieler auch zu. Als Grund gab er an, dass er sich von den Zuschauerinnen durch folgende Worte beleidigt fühlte: „Ist der arrogant.“ Wie sich allerdings nach der Zeugenbefragung ergab, wurden die beleidigenden Worte von einem Verein 1 Zuschauer gerufen, der wiederum nicht seinen Vereinskameraden, sondern die Schiedsrichter mit seinen Worten gemeint hatte.

Das VSG ist der Auffassung, dass der Spieler 1 sich eines Verstoßes gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens gemäß §1 Abs. 2 RO-DHB schuldig gemacht hat und eine Geldbuße in Höhe von 200 € für dieses Vergehen angemessen ist. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass der Spieler 1 seine Tat zugegeben hat.

Der Wischer W 1 behauptete in seinem Schreiben an den Präsidenten des HVB, dass er von dem Spieler 2 (Verein 1) – nachdem er zu ihm lediglich gesagt hatte: „Das muss doch wohl nicht sein.“ – mit den Worten: „Willste was auf die Fresse haben?“ bedroht worden zu sein. Als Zeugen für diesen Wortlaut benannte der Wischer W 1 den Schiedsrichter S 1. Dieser sagte in der mündlichen Verhandlung jedoch aus, dass er gesehen habe, wie der Wischer auf den Spieler 2 einredete. Jedoch hatte er nichts von der Bedrohung gehört, trotzdem er unmittelbar neben den beiden stand.

Der Spieler 2 sagte aus, dass er als Antwort auf die Worte des Wischers W 1: „Das muss doch wohl nicht sein.“, lediglich geantwortet habe: „Quatsch mich nicht voll, mach‘ deinen Job.“ Diese Aussage bestätigte auch die nassgespritzte Zuschauerin Z 2 in ihrer schriftlichen Aussage.

Das VSG konnte nicht zweifelsfrei feststellen, dass der Spieler 2 eine drohende Äußerung gegenüber dem Wischer W 1 vorgenommen hat. Das VSG glaubt hier dem am nächsten stehenden Zeugen, dem Schiedsrichter S 1, der ausgesagt hat, dass die vorgeworfene Äußerung nicht gefallen sei. Die anderen Zeugen, die Sportkameraden Z 1 und Z 2 standen nach Ansicht des VSG viel weiter weg, um bei der Lautstärke, die in der Halle herrschte, die Aussage zweifelsfrei zu hören. Hier steht Aussage gegen Aussage und somit musste der Spieler 2 von dem Vorwurf der Androhung einer Körperverletzung freigesprochen werden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Die Auslagen werden auf 49,50 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 €	Verwaltungskostenpauschale
<u>24,00 €</u>	Verbandssportgericht
<u>49,50 €</u>	

gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender

gez. Christian Kroll  
Beisitzer

gez. Lutz Führer  
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Matthes Westphal  
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1